



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Bundeskabinett hat am 15. Februar einen Gesetzentwurf beschlossen, der den Steuervorteil für Autogas zum Ende 2018 kappt. Damit bricht die Bundesregierung ein im Koalitionsvertrag 2013 verankertes und mehrfach wiederholtes Versprechen. Doch in den Reihen der Bundestagsfraktionen regt sich bereits Widerstand. Der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. (DVFG) wird weiterhin mit schlagkräftigen Argumenten für die Verlängerung des Steuervorteils eintreten.

Klaren Nachbesserungsbedarf sieht der DVFG auch beim Gebäudeenergiegesetz. So sehr hier eine Vereinfachung des gesetzlichen Rahmens zu begrüßen ist: Der bei der Verbändeanhörung im Bundeswirtschaftsministerium diskutierte Entwurf bleibt hinter der Realität des Marktes zurück und wird dem Potenzial des Energieträgers Flüssiggas – insbesondere der biogen erzeugten Variante – nicht gerecht.

Eine interessante Lektüre wünscht  
Ihr Redaktions-Team

## Inhaltsverzeichnis:



### DVFG

Neuer Lehrgang: Basiswissen Flüssiggas



### Termine

Deutsche Flüssiggas Akademie:  
Termine für das zweite Halbjahr 2017



### Politik & Markt

Bundeskabinett streicht  
Steuervorteil für Autogas



### Technik

Europäische Seveso-III-Richtlinie:  
Umsetzung in deutsches Recht  
abgeschlossen



### Download Newsletter

Hier können Sie  
FlüssiggasAKTUELL als PDF  
herunterladen.



## DVFG

UMFASSEND – KOMPAKT – ANSCHAULICH

# NEUER LEHRGANG: BASISWISSEN FLÜSSIGGAS

Ob Sie im Vertrieb oder im technischen Bereich arbeiten, ob Sie Branchen-Einsteiger sind oder Ihre Kenntnisse vertiefen wollen: Der Lehrgang „Basiswissen Flüssiggas“ bietet Ihnen die schnelle Einführung in die wichtigsten Anwendungen – vom Wärmemarkt über Mobilität bis hin zu Freizeit.

#### Lehrgangsinhalte

- Chemische und physikalische Eigenschaften von Flüssiggas
- Herkunft und Logistikkette
- Rechtsgrundlagen
- Anlagen in Gebäuden: Behälter, häusliche Anwendungen, Prüfung von Anlagen nach den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF)
- Mobilität: Autogas-Tankstellen und -Pkw, Lkw, mobile Maschinen
- Anwendungen im Freizeitbereich: Camping/Caravan, Boot, Grill, Terrassenstrahler usw.



#### TERMINE:

31.05. - 02.06.2017 Dortmund  
10.10. - 12.10.2017 Würzburg

#### INFORMATIONEN UND ANMELDUNG:

[www.dfga.de/basiswissen-fluessiggas](http://www.dfga.de/basiswissen-fluessiggas)

DEUTSCHE  
FLÜSSIGGAS  
AKADEMIE

## Politik & Markt



## Bundeskabinett streicht Steuervorteil für Autogas

Das Bundeskabinett hat sich am 15. Februar auf einen neuen Entwurf des Energiesteuergesetzes geeinigt, der den Steuervorteil für Autogas Ende 2018 kappt. Der DVFG wird sich im Zuge der nun anstehenden parlamentarischen Beratungen weiterhin intensiv für eine Verlängerung der steuerlichen Begünstigung einsetzen. Schlagkräftige Argumente sprechen dafür, den Steuervorteil über 2018 hinaus fortzusetzen – insbesondere der signifikante Beitrag, den der Alternativkraftstoff Autogas zu Luftreinhaltung und CO<sub>2</sub>-Reduktion leisten kann.



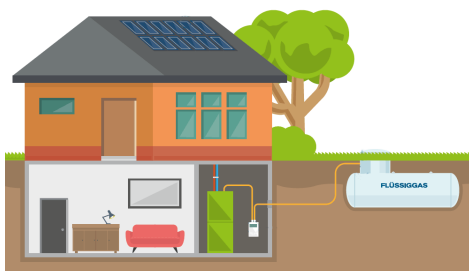
© apfelweile - Fotolia.com

Der Beschluss des Bundeskabinetts steht nicht nur im Widerspruch zum Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD. Er ignoriert auch den Klimaschutzplan 2020 und einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom Juli 2015. Die Politik hat sich in all diesen Fällen klar dazu bekannt, dass der Steuervorteil für die Kraftstoffe Autogas und Erdgas fortgesetzt werden soll. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch nur noch eine Verlängerung für Erdgas vorgesehen.

Die vergangenen Jahre haben klar gezeigt: Erdgas-Fahrzeuge sind Verbrauchern sogar mit Steuervorteil zu teuer. Die rund 480.000 Autogas-Nutzer in Deutschland und die überwiegend mittelständische Flüssiggas-Wirtschaft hingegen haben darauf vertraut, dass die mehrfach bekundete politische Absicht zur Verlängerung des Steuervorteils für Autogas in die Tat umgesetzt wird. Sie haben weiter in Fahrzeuge und Infrastruktur investiert.

Insbesondere angesichts des Beitrags von Autogas zu Luftqualität und Treibhausgasreduktion ist die Entscheidung des Bundeskabinetts nicht erklärbar: Autogas-Pkw sind Diesel-Fahrzeugen unter realen Fahrbedingungen beim Stickoxidausstoß deutlich überlegen und schlagen moderne Benziner beim Feinstaub um Längen. Das Potenzial von Autogas für den Weg in die Treibhausgasneutralität wird von der Europäischen Union in der Richtlinie 2015/652/EU anerkannt: Im Vergleich zu fossilen Benzin-Kraftstoffen spart Autogas in der Lebenszyklusanalyse 21 Prozent CO<sub>2</sub> ein und liegt damit auf dem Niveau von Erdgas.

Die Diskriminierung gegenüber Erdgas, die Autogas durch die aktuell vorgesehene Streichung des Steuervorteils erfährt, ist weder umwelt- noch klimapolitisch gerechtfertigt. Sie entwertet darüber hinaus die Investitionen mittelständischer Unternehmen und preissensibler Verbraucher.



## Gebäudeenergiegesetz: DVFG sieht Nachbesserungsbedarf

Der DVFG hat das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(EEWärmeG) begrüßt, im Rahmen einer Verbändeanhörung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jedoch auf verbesserungswürdige Punkte hingewiesen. Dass biogen erzeugtes Flüssiggas als neue Energieform im Entwurf bislang nicht berücksichtigt wird, stellt nach Ansicht des DVFG ein klares Manko dar.

Der vorliegende GEG-Entwurf bleibt nach Ansicht des DVFG hinter der Realität des Wärmemarktes zurück, denn biogenes Propan wird voraussichtlich bereits in diesem Jahr in Deutschland erhältlich sein. Dementsprechend gelte es, umgehend den gesetzlichen Rahmen für die Nutzung dieser neuen regenerativen Energie zu schaffen. In anderen Ressorts sei man hier bereits einen Schritt weiter: So erkenne der Entwurf der Achtunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (38. BImSchV) vom September 2016 das Potenzial von biogen erzeugtem Flüssiggas für den Kraftstoffbereich bereits an.

Der DVFG forderte, biogenes Flüssiggas im GEG-Entwurf Biomethan gleichzustellen. Es müsse sowohl bei der Nutzung in hocheffizienten KWK-Anlagen als auch bei der Verwendung in Brennwertthermen anrechenbar sein. Aufbereitetes Biopropan kann im Gebäudebereich ohne Einschränkungen als Ersatz für konventionelles Flüssiggas genutzt werden. Bei der Reduktion von CO<sub>2</sub>- und Schadstoffemissionen steht die Politik unter großem Handlungsdruck. Es sollte daher im Sinne des Gesetzgebers sein, den Weg für die Nutzung von biogenem Flüssiggas freizumachen. Ein Kabinettsbeschluss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) liegt aktuell noch nicht vor.

### **Luftreinhaltung: Landesregierung von Baden-Württemberg setzt auf Diesel-Fahrverbote**

Ab 2018 sollen in Baden-Württemberg Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge greifen, die die Abgasnorm Euro 6 nicht erfüllen. Gelten sollen die Einschränkungen an Tagen mit hoher Feinstaubbelastung auf besonders stark betroffenen Straßen. Die Fahrverbote sind Teil eines Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung der Luftqualität, den die grün-schwarze Landesregierung am 21. Februar beschlossen hat.



Ministerpräsident Winfried Kretschmann forderte erneut die Einführung der sogenannten blauen Plakette auf Bundesebene, um Diesel-Fahrzeuge aus mit Stickoxiden und Feinstaub belasteten Innenstädten zu verbannen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und andere Länder lehnen diese Idee jedoch ab. Zuletzt war Baden-Württemberg im Oktober 2016 bei der Verkehrsministerkonferenz mit einem entsprechenden Vorstoß gescheitert.

Autogas-Fahrzeuge zeichnen sich durch niedrige Feinstaub- und Stickoxidemissionen aus und tragen damit zur Luftreinhaltung bei. Laut einer aktuellen [Studie der HTW Saar](#) halten Pkw die Euro-6-Grenzwerte im Autogas-Betrieb sogar dann souverän ein, wenn es sich um Fahrzeuge nach Euro-5-Abgasnorm handelt.



## Europäische Seveso-III-Richtlinie: Umsetzung in deutsches Recht abgeschlossen

Die Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) wurde durch die Anpassung verschiedener deutscher Gesetze und Verordnungen in nationales Recht umgesetzt. Alle Änderungen sind bereits in Kraft getreten. Für große Flüssiggas-Lageranlagen sind insbesondere die folgenden Punkte relevant:

- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749);
- Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42);
- Änderung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47).

Immissionsschutz-Vorschriften gelten erst ab einer Lagermenge von über 3 Tonnen. Kleinere gewerbliche und private Anlagen sind in der Regel genehmigungsfrei und von den neuen Vorschriften nicht betroffen.

## Neues aus den Regelwerken DIN und DVGW

### Zurückziehungen

Die folgenden vier Dokumente wurden ersetzt durch die Technische Prüfgrundlage G 5628 "Installationssysteme für die Gasinstallation, bestehend aus Mehrschichtverbundrohren und deren Verbindern, mit einem Betriebsdruck kleiner/gleich 100 mbar; Anforderungen und Prüfungen", Ausgabe 09/2016:

- **VP 625**, Rohrverbinder und Rohrverbindungen für Gas-Innenleitungen aus Mehrschichten-Verbundrohr nach DVGW VP 632 – Anforderungen und Prüfungen, Ausgabe 5/2005
- **VP 625-B1**, 1. Beiblatt zu DVGW-VP 625 Rohrverbinder und Rohrverbindungen für Gas-Innenleitungen aus Mehrschichten-Verbundrohr nach DVGW VP 632 – Anforderungen und Prüfungen, Ausgabe 02/2012
- **VP 632**, Mehrschichten-Verbundrohre aus Kunststoff / AI / Kunststoff für die Trinkwasser- und Gasinstallation; Gas-Innenleitungen mit einem Betriebsdruck kleiner/gleich 100 mbar, Ausgabe 05/2005
- **VP 632-B1**, 1. Beiblatt zu DVGW-VP 632 Mehrschichten-Verbundrohre aus Kunststoff / AI / Kunststoff für die Trinkwasser- und Gasinstallation; Gas-Innenleitungen mit einem Betriebsdruck kleiner/gleich 100 mbar, Ausgabe 02/2012



### Termine

**Deutsche Flüssiggas Akademie: Termine für das zweite Halbjahr 2017**

DEUTSCHE  
**FLÜSSIGAS**  
AKADEMIE



Auf der Website der Deutschen Flüssiggas Akademie stehen bereits Termine für das zweite Halbjahr 2017 zur Verfügung und können direkt online gebucht werden.

[Link zur Deutschen Flüssiggas Akademie \[...\]](#)

## Messen und Tagungen

- 09. - 10.03.2017 UNITI-Wintertagung, München, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 14. - 18.03.2017 ISH Messe für Bad, Gebäude-, Energie-, Klimatechnik und Erneuerbare Energien, Frankfurt am Main, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 28. - 29.03.2017 EID Kraftstoff-Forum 2017 mit einem Vortrag zum Thema Autogas, Hamburg, [weitere Informationen \[...\]](#)
- 04. - 05.04. UNITI Mineralöltechnologie-Forum, Stuttgart, [weitere Informationen \[...\]](#)

## DVFG-Veranstaltungen

- 04.04.2017 Regionaltagung Nord/Ost, bei Hannover, weitere Informationen finden DVFG-Mitglieder im [Intranet \[...\]](#)
- 25.04.2017 Regionaltagung Süd, Gundelfingen-Echenbrunn, weitere Informationen finden DVFG-Mitglieder im [Intranet \[...\]](#)
- 27.04.2017 Regionaltagung West, Mönchengladbach, weitere Informationen finden DVFG-Mitglieder im [Intranet \[...\]](#)
- 29. - 30.05.2017 DVFG-Jahrestagung, Berlin
- 08. - 09.11.2017 Forum Flüssiggas 2017, Würzburg

## Impressum

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 33-34  
10243 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 / 29 36 71 - 0

Vertretungsberechtigte:  
Rainer Schar (Vorsitzender)  
Jobst-Dietrich Diercks (1. stellv. Vorsitzender)

Vereinsregistereintragung:  
Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
Registernummer: 95 VR 22412 Nz

Umsatzsteuer-ID-Nummer nach § 27a UStG:  
DE 114108318

Verantwortlich im Sinne des § 55 Abs. 2 RStV:  
Sabine Egidius  
Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
E-Mail: [presse@dvfg.de](mailto:presse@dvfg.de)

Nachweis verwendeter Bilder und Grafiken:  
© zhu difeng - Fotolia.com  
© DVFG  
© apfelweile - Fotolia.com  
© DVFG© msl33 - Fotolia.com  
© DVFG



### Download Newsletter

Hier können Sie den Newsletter FlüssiggasAKTUELL als PDF

### Abbestellen

Wenn Sie den Newsletter FlüssiggasAKTUELL nicht mehr

herunterladen.

erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#) »

**Haftungsausschluss:**

Die Inhalte des Newsletters werden stets mit größter Sorgfalt erstellt. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Internetseiten, auf die per Link verwiesen wird. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

**Urheber- und Leistungsschutzrechte:**

Die im Rahmen des Newsletters zur Verfügung gestellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers.